MINISTERIUM FRAUEN GESUNDHEIT

Bundesministerium für Finanzen

Organisationseinheit:	BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in:	Mag. Alexandra Lust
E-Mail:	alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-644166
Fax:	+43 (1) 71344041541
Geschäftszahl:	BMGF-91940/0019-II/A/2/2016
Datum:	13.01.2017
Ihr Zeichen:	BMF-111401/0045-I/4/2016

e-Recht@bmf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Titel:

Aus sprachlich-legistischer Sicht erscheint der Titel „Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz, … zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden“ nicht zutreffend.

Vielmehr darf angeregt werden, die Wortfolge „zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung“ aus dem Langtitel zu streichen und diesem gegebenenfalls den Kurztitel „Bundesgesetz zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung“ anzufügen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung können sich die Träger der Sozialversicherung nach Aufforderung des/der Bundesministers/-in für Finanzen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, dem Risikomanagement und dem Finanzcontrolling von der ÖBFA beraten lassen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung dem Ausdruck „können sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen beraten lassen“ zukommt:

Bezieht sich die Aufforderung darauf, dass die Träger der Sozialversicherung durch den/die BMF nach einer solchen Aufforderung verpflichtet werden, eine Beratung in Anspruch nehmen zu können, oder bezieht sich die Aufforderung darauf, dass die ÖBFA – wenn die SV-Träger die Möglichkeit der Beratung in Anspruch nehmen wollen – nur über Aufforderung des BMF tätig werden darf?

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 81 BHG und regelt die Möglichkeit der Durchführung von Kreditoperationen, Währungstauschverträgen, Veranlagung von Kassenmitteln und Risikomanagementleistungen einschließlich Monitoring und Berichtswesen durch die ÖBFA nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen auch für Rechtsträger der Sozialversicherung.

Nach den Erläuterungen zur Bestimmung obliegt die Entscheidung, ob u.a. die SV-Träger diesbezüglich an den Bund herantreten, diesen. Im Gesetzestext ist dies allerdings nicht ausreichend abgebildet, da Voraussetzung für die Erbringung dieser Dienstleistungen durch die ÖBFA lediglich die Aufforderung durch den BMF ist.

Dass es sich hierbei um eine bloße Möglichkeit der SV-Träger handelt, die in Rede stehenden Dienstleistungen bei Bedarf in Anspruch nehmen zu können, sollte aus ho. Sicht daher jedenfalls im Gesetzestext und nicht bloß in den Erläuterungen abgebildet werden.

Zu Artikel 3 bis 7 (Änderung des ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG und NVG):

Zu Z 1 und 2 (§ 446 ASVG, § 218 GSVG, § 206 BSVG, § 152 B-KUVG, § 78 NVG):

Eingangs wird festgehalten, dass die Erläuterungen zu den Artikeln 3 bis 7 zur Gänze fehlen, was für die Erstellung der Regierungsvorlage jedenfalls vom Bundesministerium für Finanzen zu ergänzen sein wird.

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 162, wurde § 446 ASVG geändert. Im Zuge dieser Änderungen wurde vor dem Hintergrund niedrigster Zinsen auch festgelegt, dass die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) lediglich „grundsätzlich“ zinsenbringend anzulegen sind. In diesem Zusammenhang wurde dem Ziel der Anlagensicherheit und dem Ziel der Sicherstellung einer angemessenen Liquidität auch Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrages eingeräumt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Wort „grundsätzlich“ im vorliegenden Entwurf entfallen soll, zumal es – wie bereits zuvor angeführt – keinerlei Erläuterungen dazu gibt. Der Entfall des Wortes „grundsätzlich“ in den maßgeblichen Bestimmungen wird daher abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
	Datum/Zeit	2017-01-17T07:52:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1610631462
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	